

**Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Ludwig-Maximilians-Universität München
(Abweichungsverordnung LMU München – LMUAbwV)
Vom 23. Mai 2007
(GVBI S. 361)
BayRS 2210-2-13-K**

Zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 14. 3. 2013 Überschrift, §§ 5, 8 mWv 1. 10. 2013§ 11 mWv 1. 4. 2013 (GVBI S. 168)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Ludwig-Maximilians-Universität München abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2 Hochschulleitung

¹Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.²Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.

§ 3 Vizepräsident oder Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

(1) Abweichend von Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 21 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23, 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Art. 39 Satz 1 BayHSchG tritt an die Stelle des Kanzlers oder der Kanzlerin ein hauptberuflicher Vizepräsident oder eine hauptberufliche Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(2) ¹Die abweichend von Art. 23 Abs. 1 BayHSchG an die Stelle der Ernennung zum Kanzler oder zur Kanzlerin tretende Bestellung zum hauptberuflichen Vizepräsidenten oder zur hauptberuflichen Vizepräsidentin nach Abs. 1 setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus.²Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin nach Abs. 1 wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin abweichend von Art. 22 Abs. 1 BayHSchG aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG) und der Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, gewählt.³Art. 23 Abs. 2 BayHSchG findet keine Anwendung.⁴Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.⁵Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG kann die Grundordnung vorsehen, dass im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des hauptberuflichen Vizepräsidenten oder der hauptberuflichen Vizepräsidentin nach Abs. 1 eine Ergänzungswahl für eine vollständige Amtszeit durchgeführt wird.

(3) Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin nach Abs. 1 nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Kanzler oder der Kanzlerin zugewiesen sind.

(4) Für die Vertretung gilt Art. 23 Abs. 4 BayHSchG entsprechend.

§ 4 Senat

(1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. zehn Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. zwei Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. zwei Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),

4. zwei Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und

5. die Frauenbeauftragte der Universität sowie ihre ständige Vertreterin.

²Ergänzend zu Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass dem Senat nicht mehr als drei Vertreter und Vertreterinnen aus den sich jeweils aus mehreren Fakultäten zusammensetzenden und in der Grundordnung bezeichneten Fächergruppen angehören.³Ergänzend zu Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG kann die Grundordnung ständige zentrale Ausschüsse des Senats vorsehen und insbesondere deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben regeln.

(2) Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 5 Hochschulrat

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat zehn gewählte Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4), die aus der Mitte des Senats entsandt werden, im Verhältnis 6:1:1:2 der in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen an.²Das Nähere regelt die Grundordnung.³Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG kann in der Grundordnung geregelt werden, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Hochschulrats für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt wird.⁴Entsprechendes gilt, wenn der Hochschulrat erweitert wird.

§ 6 Fakultätsrat

Ergänzend zu Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass in dem Fall, in dem dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 BayHSchG angehört, dem Fakultätsrat auch die ständige Vertreterin der Frauenbeauftragten der Fakultät angehört.

§ 7 Fakultätsvorstand

Abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass dem Fakultätsvorstand auch die Frauenbeauftragte der Fakultät angehört.

§ 8 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) Abweichend von Art. 52 Abs. 2 bis 7 BayHSchG wirken die Studierenden in der Hochschule durch folgende Gremien der Studierendenvertretungen mit:

1. die Fachschaftsvertretungen,
2. die Fakultätskonvente,
3. den Konvent der Fachschaften und
4. die Geschäftsführung.

(2) ¹In den Fakultäten werden für die Studierenden näher verwandter Fächer nach Maßgabe der Grundordnung Fachschaften gebildet, für die von den Studierenden jeweils eine Fachschaftsvertretung gewählt wird.²Die Fachschaftsvertretung nimmt die fachbezogenen Angelegenheiten der Studierenden wahr; Art. 52 Abs. 5 Satz 7 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) ¹Die aus den innerhalb der jeweiligen Fakultäten gebildeten Fachschaftsvertretungen entsandten Vertreter und Vertreterinnen bilden die Fakultätskonvente.²Ist an einer Fakultät nur eine Fachschaftsvertretung gebildet, übernimmt diese auch die Aufgaben des Fakultätskonvents.³Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Fakultätskonvent aus der Mitte der ihm zugehörigen Fachschaftsvertretungen die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG).⁴Der Fakultätskonvent schlägt die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Ausschüssen nach Art. 31 Abs. 3 BayHSchG vor.

(4) ¹Die aus den Fachschaftsvertretungen entsandten Vertreter und Vertreterinnen bilden den Konvent der Fachschaften.

²Der Konvent der Fachschaften nimmt an Stelle des studentischen Konvents und des Sprecher- und Sprecherinnenrats die in Art. 52 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG

aufgeführten Aufgaben wahr.

³Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Konvent der Fachschaften aus dem Kreis der Studentenvertreter und Studentenvertreterinnen der Fachschaften die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).⁴Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des Konvents der Fachschaften nicht gebunden.

(5) ¹Der Konvent der Fachschaften wählt eine Geschäftsführung, die die Beschlüsse des Konvents der Fachschaften ausführt.²Die laufenden Angelegenheiten können der Geschäftsführung zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.³Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Konvent der Fachschaften Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Konvent der Fachschaften kann hierüber beraten.

(6) ¹Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, insbesondere nach Art. 20 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayHSchG, erstrecken sich auch auf die Gremien der Studierendenvertretungen.²Die Hochschulleitung ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen dieser Gremien die nach Art. 53 BayHSchG in Verbindung mit § 9 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, dass Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

(7) ¹Die Grundordnung regelt das Nähere, insbesondere über das Zusammentreten, die Beschlussfassung und die laufenden Arbeiten der Gremien der Studierendenvertretungen.²Für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen gelten die Regelungen der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern die Grundordnung nichts anderes regelt.

§ 9 Finanzierung, Studierendenvertretung

(1) ¹Abweichend von Art. 53 Abs. 1 BayHSchG werden im Rahmen des staatlichen Haushalts Mittel für Zwecke des Konvents der Fachschaften und der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt.²Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 verteilt werden; dabei soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden.³Die Fachschaftsvertretungen und der Konvent der Fachschaften stellen vor Beginn des Haushaltsjahres jeweils Übersichten der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen sind.

(2) ¹Abweichend von Art. 53 Abs. 2 BayHSchG benennen die Fachschaftsvertretungen und der Konvent der Fachschaften für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.²Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen.³Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach § 8 Abs. 6 Satz 2 vorzulegen.

§ 10 Übergangsregelung

Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.³Abweichend von Satz 2 treten § 2 Satz 1 und § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.